



# REUBEL GRUBWINKLER

## RECHTSANWÄLTE

FREILASSING • MÜNCHEN • STUTTGART • EGGENFELDEN • BAD KÖTZTING

# Das Cannabisgesetz und seine Folgen

Vortrag 25.06.2024  
Konstantin Grubwinkler

[rgra.de](http://rgra.de)  
[youtube.com/@grubwinkler](https://youtube.com/@grubwinkler)  
[instagram.com/rgranwaelte](https://instagram.com/rgranwaelte)  
[x.com/RGRAnwaelte](https://x.com/RGRAnwaelte)

JULIA REUBEL  
Rechtsanwältin, Partner  
Fachanwältin für Verkehrsrecht

KONSTANTIN GRUBWINKLER  
Rechtsanwalt, Partner  
Fachanwalt für Strafrecht

ANDREAS ACHATZ  
Rechtsanwalt in freier Mitarbeit  
Fachanwalt für Strafrecht

JOHANNA MATHÄSER  
Rechtsanwältin in freier Mitarbeit  
Fachanwältin für Strafrecht

SANDRA HOFMEISTER  
Rechtsanwältin in Anstellung

STEFAN UNREIN  
Rechtsanwalt in Anstellung

SANDRA DÄSCHLEIN  
Rechtsanwältin in Anstellung

LISA STÖLZLE  
Rechtsanwältin in Anstellung

MANUEL SCHUHBÖCK  
Rechtsanwalt in Anstellung

MARC WANDT  
Rechtsanwalt in Anstellung  
Fachanwalt für Strafrecht  
Fachanwalt für Verkehrsrecht

## Wo kommen wir her?

### § 1 I BtMG

„Betäubungsmittel im Sinne dieses Gesetzes sind die in den Anlagen I bis III aufgeführten Stoffe und Zubereitungen.“

Konstitutive und abschließende Positivliste zur Abgrenzung zu anderen Stoffklassen (Arzneimittel, Neue Psychoaktive Substanzen, Lebensmittel und Kosmetika)  
Durch Verordnung des Bundesministeriums können Stoffe in die Anlagen aufgenommen werden.

Die Anlagen definieren verschiedene Gruppen von Betäubungsmitteln:

Anlage I: nicht verkehrsfähige Betäubungsmittel

Anlage II: verkehrsfähige, nicht verschreibungsfähige Betäubungsmittel

Anlage III: verkehrsfähige und verschreibungsfähige Betäubungsmittel

Alles verboten:

### § 3 BtMG Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln

(1) Einer Erlaubnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte bedarf, wer

1. Betäubungsmittel anbauen, herstellen, mit ihnen Handel treiben, sie, ohne mit ihnen Handel zu treiben, einführen, ausführen, abgeben, veräußern, sonst in den Verkehr bringen, erwerben oder
2. ausgenommene Zubereitungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) herstellen will.

(2) Eine Erlaubnis für die in Anlage I bezeichneten Betäubungsmittel kann das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte nur ausnahmsweise zu wissenschaftlichen oder anderen im öffentlichen Interesse liegenden Zwecken erteilen.

## Schutzgut des BtMG: “Volksgesundheit”

Tatsächlich:

### § 5 BtMG Versagung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn [...]

6. die Art und der Zweck des beantragten Verkehrs nicht mit dem **Zweck dieses Gesetzes**, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen, daneben aber den Mißbrauch von Betäubungsmitteln oder die mißbräuchliche Herstellung ausgenommener Zubereitungen sowie das Entstehen oder Erhalten einer Betäubungsmittelabhängigkeit soweit wie möglich auszuschließen, vereinbar ist oder [...]

## Straftatbestände:

§ 29 I Nr. 1 und Nr. 3 BtMG: Alles, Qualifikationen:

§ 29a BtMG

§ 30 BtMG

§ 30a BtMG

Alles Strafbar:

### § 29 BtMG - Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt, veräußert, abgibt, sonst in den Verkehr bringt, erwirbt oder sich in sonstiger Weise verschafft,
  2. eine ausgenommene Zubereitung (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) ohne Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 herstellt,
  3. Betäubungsmittel besitzt, ohne zugleich im Besitz einer schriftlichen Erlaubnis für den Erwerb zu sein,
  4. (weggefallen)
  5. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 2 Betäubungsmittel durchführt,
  6. entgegen § 13 Abs. 1 Betäubungsmittel
    - a) verschreibt,
    - b) verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt,
  - 6a entgegen § 13 Absatz 1a Satz 1 und 2 ein dort genanntes Betäubungsmittel überläßt,
  - 6b. entgegen § 13 Absatz 1b Satz 1 Betäubungsmittel verabreicht,
  7. entgegen § 13 Absatz 2
    - a) Betäubungsmittel in einer Apotheke oder tierärztlichen Hausapotheke,
    - b) Diamorphin als pharmazeutischer Unternehmer abgibt,
  8. entgegen § 14 Abs. 5 für Betäubungsmittel wirbt,
  9. unrichtige oder unvollständige Angaben macht, um für sich oder einen anderen oder für ein Tier die Verschreibung eines Betäubungsmittels zu erlangen,
  10. einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Erwerb oder zur unbefugten Abgabe von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, eine solche Gelegenheit öffentlich oder eigennützig mitteilt oder einen anderen zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verleitet,
  11. ohne Erlaubnis nach § 10a einem anderen eine Gelegenheit zum unbefugten Verbrauch von Betäubungsmitteln verschafft oder gewährt, oder wer eine außerhalb einer Einrichtung nach § 10a bestehende Gelegenheit zu einem solchen Verbrauch eigennützig oder öffentlich mitteilt,
  12. öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts (§ 11 Absatz 3 des Strafgesetzbuches) dazu auffordert, Betäubungsmittel zu verbrauchen, die nicht zulässigerweise verschrieben worden sind,
  13. Geldmittel oder andere Vermögensgegenstände einem anderen für eine rechtswidrige Tat nach Nummern 1, 5, 6, 7, 10, 11 oder 12 bereitstellt,
  14. einer Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 oder § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 2a oder 5 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafvorschrift verweist.
- Die Abgabe von sterilen Einmalspritzen an Betäubungsmittelabhängige und die öffentliche Information darüber sind kein Verschaffen und kein öffentliches Mitteilen einer Gelegenheit zum Verbrauch nach Satz 1 Nr. 11.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 2, 5 oder 6 Buchstabe b ist der Versuch strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
1. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1, 5, 6, 10, 11 oder 13 gewerbsmäßig handelt,
  2. durch eine der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 6 oder 7 bezeichneten Handlungen die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet.
- (4) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 5, 6 Buchstabe b, Nummer 6b, 10 oder 11 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(5) Das Gericht kann von einer Bestrafung nach den Absätzen 1, 2 und 4 absehen, wenn der Täter die Betäubungsmittel lediglich zum Eigenverbrauch in geringer Menge anbaut, herstellt, einführt, ausführt, durchführt, erwirbt, sich in sonstiger Weise verschafft oder besitzt.

(6) Die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 sind, soweit sie das Handeltreiben, Abgeben oder Veräußern betreffen, auch anzuwenden, wenn sich die Handlung auf Stoffe oder Zubereitungen bezieht, die nicht Betäubungsmittel sind, aber als solche ausgegeben werden.

#### § 29a Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre Betäubungsmittel unerlaubt an eine Person unter 18 Jahren abgibt oder sie ihr entgegen § 13 Abs. 1 verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt oder
2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt, sie in nicht geringer Menge herstellt oder abgibt oder sie besitzt, ohne sie auf Grund einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erlangt zu haben.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

#### § 30 BtMG Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer

1. Betäubungsmittel unerlaubt anbaut, herstellt oder mit ihnen Handel treibt (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat,
2. im Falle des § 29a Abs. 1 Nr. 1 gewerbsmäßig handelt,
3. Betäubungsmittel abgibt, einem anderen verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überläßt und dadurch leichtfertig dessen Tod verursacht,
4. Betäubungsmittel in nicht geringer Menge unerlaubt einführt oder
5. eine in § 29a Absatz 1 Nummer 1 bezeichnete Handlung vorsätzlich begeht und dadurch wenigstens leichtfertig ein Kind oder eine jugendliche Person in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

#### § 30a Straftaten

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer Betäubungsmittel in nicht geringer Menge unerlaubt anbaut, herstellt, mit ihnen Handel treibt, sie ein- oder ausführt (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, mit Betäubungsmitteln unerlaubt Handel zu treiben, sie, ohne Handel zu treiben, einzuführen, auszuführen, zu veräußern, abzugeben oder sonst in den Verkehr zu bringen oder eine dieser Handlungen zu fördern, oder
2. mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge unerlaubt Handel treibt oder sie, ohne Handel zu treiben, einführt, ausführt oder sich verschafft und dabei eine Schußwaffe oder sonstige Gegenstände mit sich führt, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt sind.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

## Wichtig: Die Mengen im BtMG

Geringe Menge § 31a BtMG - Normalmenge - Nicht geringe Menge

## 29a I Nr. 2 BtMG - Qualifikation nicht geringe Menge

### Nicht geringe Menge Betäubungsmittel

Wenn die nicht geringe Menge erreicht ist, beträgt die Mindestfreiheitsstrafe bei einem Verstoß gegen das BtMG nach §29a I Nr. 2 BtMG ein Jahr. Damit ist sie die wichtigste Größe im Betäubungsmittelstrafrecht. Die nicht geringe Menge bestimmt sich immer nach dem reinen Wirkstoff.



Betäubungsmittel	Nicht geringe Menge - Wirkstoff
Amphetamin	10 g Amfetamin-Base
Methamphetamin	5,0 g Methamphetamin-Base
Kokain	5,0 g Cocainhydrochlorid
MDMA	30 g MDMA-Base
Heroin	1,5 g Heroinhydrochlorid
<b>früher: Marihuana</b>	<b>7,5 g THC</b>
<b>früher: Haschisch</b>	<b>7,5 g THC</b>

*„Nach ständiger Rechtsprechung (vgl. zuletzt BGHSt 56, 52 = NJW 2011, 1462 [1464 f.] = NStZ 2011, 461) ist der Grenzwert der nicht geringen Menge eines Betäubungsmittels vielmehr stets in Abhängigkeit von dessen konkreter Wirkungsweise und Wirkungsintensität festzulegen. Maßgeblich ist zunächst die äußerst gefährliche, gar tödliche Dosis des Wirkstoffs. Fehlen hierzu gesicherte Erkenntnisse, so errechnet sich der Grenzwert als ein Vielfaches der durchschnittlichen Konsumeinheit eines nicht an den Genuss dieser Droge gewöhnten Konsumenten, das zu bemessen ist nach Maßgabe der Gefährlichkeit des Stoffs, insbesondere seines Abhängigkeiten auslösenden oder sonst die Gesundheit schädigenden Potenzials.“*

BGH, Urt. v. 17. 11. 2011 – 3 StR 315/10

## Legalisierung?

### 2889 *Drogenpolitik*

- 2890 Wir führen die kontrollierte Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken in lizenzierten  
 2891 Geschäften ein. Dadurch wird die Qualität kontrolliert, die Weitergabe verunreinigter Substanzen  
 2892 verhindert und der Jugendschutz gewährleistet. Das Gesetz evaluieren wir nach vier Jahren auf  
 2893 gesellschaftliche Auswirkungen. Modelle zum Drugchecking und Maßnahmen der Schadensminderung  
 2894 ermöglichen und bauen wir aus.
- 2895
- 2896 Bei der Alkohol- und Nikotinprävention setzen wir auf verstärkte Aufklärung mit besonderem Fokus  
 2897 auf Kinder, Jugendliche und schwangere Frauen. Wir verschärfen die Regelungen für Marketing und  
 2898 Sponsoring bei Alkohol, Nikotin und Cannabis. Wir messen Regelungen immer wieder an neuen  
 2899 wissenschaftlichen Erkenntnissen und richten daran Maßnahmen zum Gesundheitsschutz aus.

KOALITIONSVERTRAG ZWISCHEN SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN UND FDP, 2021

# Teillegalisierung / Teil-Entkriminalisierung

CanG - Artikelgesetz



# Bundesgesetzblatt

## Teil I

2024

Ausgegeben zu Bonn am 27. März 2024

Nr. 109

### **Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG)**

Vom 27. März 2024

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Inhaltsübersicht**

Artikel 1	Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG)
Artikel 2	Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken (Medizinal-Cannabisgesetz – MedCanG)
Artikel 3	Änderung des Betäubungsmittelgesetzes
Artikel 4	Änderung der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung
Artikel 5	Änderung der Betäubungsmittel-Außenhandelsverordnung
Artikel 6	Änderung der Besonderen Gebührenverordnung BMG
Artikel 7	Änderung des Arzneimittelgesetzes
Artikel 8	Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes
Artikel 9	Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes
Artikel 10	Änderung der Arbeitsstättenverordnung
Artikel 11	Änderung des Bundeszentralregistergesetzes
Artikel 12	Änderung des Strafgesetzbuchs
Artikel 13	Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch
Artikel 13a	Änderung der Strafprozessordnung
Artikel 14	Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung
Artikel 14a	Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
Artikel 14b	Einschränkung von Grundrechten
Artikel 15	Inkrafttreten

Änderung des BtMG: Cannabis wird aus den Anlagen zum BtMG gestrichen.

# KCanG - Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis

## Verwaltungsrechtliches Umgangsverbot

### Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz - KCanG) § 2 Umgang mit Cannabis

(1) Es ist verboten,

1. Cannabis zu besitzen,
2. Cannabis anzubauen,
3. Cannabis herzustellen,
4. mit Cannabis Handel zu treiben,
5. Cannabis einzuführen oder auszuführen,
6. Cannabis durchzuführen,
7. Cannabis abzugeben oder weiterzugeben,
8. Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassen,
9. Cannabis zu verabreichen,
10. Cannabis sonst in den Verkehr zu bringen,
11. sich Cannabis zu verschaffen oder
12. Cannabis zu erwerben oder entgegenzunehmen.

(2) Die Extraktion von Cannabinoiden aus der Cannabispflanze ist verboten. Das gilt nicht für die

1. Extraktion von CBD,
2. Extraktion, die für die Ermittlung der Angaben nach § 21 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 und 6 erforderlich ist.

(3) Vom Verbot nach Absatz 1 ausgenommen sind für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,

1. der Umgang mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken nach Absatz 4,
2. der Besitz von Cannabis nach § 3,
3. der private Eigenanbau von Cannabis nach § 9 und
4. (zukünftig in Kraft).

Satz 1 gilt nicht in militärischen Bereichen der Bundeswehr.

(4) Wer Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken besitzen, anbauen, herstellen, einführen, ausführen, erwerben, entgegennehmen, abgeben, weitergeben, Cannabinoide aus der Cannabispflanze extrahieren oder mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken Handel treiben will, bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis nach Satz 1 darf nur in Ausnahmefällen und nur an Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden. Die §§ 6 und 7 Absatz 1, 2 und 4 Satz 1, die §§ 8, 9, 11, 12, 14 bis 21 sowie § 27 des Medizinalkannabisgesetzes finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte die durch Rechtsverordnung nach Satz 6 festgelegte Bundesbehörde tritt. § 7 Absatz 3 Nummer 2 des Medizinalkannabisgesetzes findet entsprechende Anwendung im Fall des Anbaus, Herstellens und Extrahierens. § 7 Absatz 3 Nummer 3 des Medizinalkannabisgesetzes findet entsprechende Anwendung im Fall der Einfuhr, Ausfuhr, des Erwerbs, der Abgabe und der Weitergabe. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft legt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die für die Erteilung der Erlaubnis nach Satz 1 und die für die Überwachung sowie für die Durchführung der in den Sätzen 3 bis 5 genannten Regelungen zuständige Bundesbehörde fest.

(5) Vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 ausgenommen ist der Umgang mit Cannabis durch Bundes- oder Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit sowie durch die von ihnen mit der Untersuchung von Cannabis beauftragten Behörden.

(6) Unbeschadet des Absatzes 4 können die Zollbehörden im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 3 des Zollverwaltungsgesetzes Waren, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass es sich um Cannabis handelt, das entgegen Absatz 1 in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden ist oder verbracht werden soll, sicherstellen. Die §§ 48 bis 50 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend. Kosten, die den Zollbehörden durch die Sicherstellung und Verwahrung entstehen, sind vom Verantwortlichen zu tragen, die §§ 17 und 18 des Bundespolizeigesetzes gelten entsprechend. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beizutreiben werden.

## Ausnahme

### Gesetz zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz - KCanG) § 3 Erlaubter Besitz von Cannabis

(1) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist der Besitz von bis zu 25 Gramm Cannabis, bei Blüten, blüthenahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, zum Eigenkonsum erlaubt.

(2) Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist abweichend von Absatz 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt der Besitz von Cannabis wie folgt erlaubt:

1. von bis zu 50 Gramm Cannabis, bei Blüten, blüthenahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, und
2. von bis zu drei lebenden Cannabispflanzen.

In den Fällen des erlaubten Besitzes von Cannabis nach Satz 1 Nummer 1 und Absatz 1 darf die insgesamt besessene Menge 50 Gramm Cannabis, bei Blüten, blüthenahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, nicht übersteigen.

(3) (zukünftig in Kraft)

# Straftatbestände KCanG

## § 34 Strafvorschriften

- (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer
- entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 1
    - mehr als 30 Gramm Cannabis, bei Blüten, blüthenahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, an einem Ort besitzt, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist,
    - insgesamt mehr als 60 Gramm Cannabis, bei Blüten, blüthenahen Blättern oder sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen, besitzt oder
    - mehr als drei lebende Cannabispflanzen besitzt,
  - entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2
    - mehr als drei Cannabispflanzen gleichzeitig anbaut oder
    - Cannabispflanzen nicht zum Eigenkonsum anbaut,
  - entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 3 Cannabis herstellt,
  - entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 4 mit Cannabis Handel treibt,
  - entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 5 Cannabis einführt oder ausführt,
  - entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 6 Cannabis durchführt,
  - entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 7 Cannabis ab- oder weitergibt,
  - entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 8 Cannabis zum unmittelbaren Verbrauch überlässt,
  - entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 9 Cannabis verabreicht,
  - entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 10 Cannabis sonst in den Verkehr bringt,
  - entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 11 sich Cannabis verschafft,
  - entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 12
    - mehr als 25 Gramm Cannabis pro Tag erwirbt oder entgegennimmt,
    - mehr als 50 Gramm Cannabis pro Kalendermonat erwirbt oder entgegennimmt,
  - entgegen § 2 Absatz 2 Cannabinoide extrahiert,
  - ohne Erlaubnis nach § 2 Absatz 4 Satz 1 Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken besitzt, anbaut, herstellt, einführt, ausführt, erwirbt, entgegennimmt, abgibt, weitergibt, Cannabinoide aus der Cannabispflanze extrahiert oder mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken Handel treibt,
  - (zukünftig in Kraft)
  - (zukünftig in Kraft)
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 bis 16 ist der Versuch strafbar.
- (3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter
- in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 10 oder Nummer 13, 15 oder Nummer 16 gewerbsmäßig handelt,
  - durch eine in Absatz 1 Nummer 2 bis 5, 7 bis 10 oder Nummer 13 bis 16 bezeichnete Handlung die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet,
  - als Person über 21 Jahre
    - eine in Absatz 1 Nummer 7 bis 9 genannte Handlung begeht und dabei Cannabis an ein Kind oder einen Jugendlichen ab- oder weitergibt, zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder verabreicht oder
    - ein Kind oder einen Jugendlichen bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 11, 12 oder Nummer 15 genannte Handlung zu begehen oder zu fördern, oder
  - eine Straftat nach Absatz 1 begeht und sich die Handlung auf eine nicht geringe Menge bezieht.
- (4) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren, in minder schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
- im Fall des Absatzes 3 Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a gewerbsmäßig handelt,
  - als Person über 21 Jahre eine Person unter 18 Jahren bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 4, 5, 7 oder Nummer 10 genannte Handlung zu begehen oder eine solche Handlung zu fördern,
  - eine in Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder Nummer 13 genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht, und dabei als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder
  - eine in Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 11 genannte Handlung begeht, die sich auf eine nicht geringe Menge bezieht und dabei eine Schusswaffe oder einen sonstigen Gegenstand mit sich führt, der seiner Art nach zur Verletzung von Personen geeignet und bestimmt ist.
- (5) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 bis 13 oder Nummer 15 und 16 fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

## § 34 I Nr. 1 KCanG Besitz

Strafarkeitsgrenze 30g / 60g

Legal: 25g / 50g

jeweils bezogen auf das Gewicht nach dem Trocknen.

Dazwischen Ordnungswidrigkeit § 36 I Nr. 1 KCanG

## P: Gemeinschaftlicher Besitz

Behandelt man wie Einzelmengen? Addiert man legale Mengen?

Figur des „gebundenen Anteilsmitbesitzes“? Gemeinsame Sachherrschaft hinsichtlich der Gesamtmenge, die nur der Sicherung alsbaldiger Aufteilung dient => kein Mitbesitz

Besitz ist die tatsächliche Verfügungsmacht, die auf nennenswerte Dauer angelegt ist. In subjektiver Hinsicht muss das tatsächliche Innehaben vom Vorsatz getragen sein (Besitzwille, Herrschaftswille). Der Besitz orientiert sich weniger am zivilrechtlichen Besitzbegriff sondern am Gewahrsam wie zum Beispiel bei Diebstahl oder der Unterschlagung §§ 242 ff. StGB.

Das bloße Wissen zum Beispiel in Gemeinschaftsräumen begründet keinen Besitz. Denkbar wäre höchstens psychische Beihilfe (OLG Karlsruhe Beschl. v. 24.7.1997 – 3 Ss 116/97). Wird Cannabis geduldet, liegt kein Besitzwille vor.

*„Das bloße Tolerieren von Rauschgift in der Wohnung reicht demnach, auch bei Ehegatten, zur (Mit)besitzbegründung nicht aus, es ist aber psychische Beihilfe zu prüfen (OLG München Beschl. v. 26.11.2010 – 5St RR (I) 066/10 = BeckRS 2012, 03274). Mitbesitz des Mitbewohners / Ehegatten scheidet daher regelmäßig insbesondere auch dann aus, wenn diesem die Betäubungsmittel in der gemeinsam genutzten Wohnung unerwünscht waren.“*

KG Beschl. v. 23.7.1996 – (4) 1 Ss 165/95 (72/96) = BeckRS 9998, 24322

*„Werden Betäubungsmittel in einen von mehreren Personen genutzten Raum aufbewahrt und wissen auch alle Personen hierüber, sagt dies noch nichts über den Besitz aus. Denn unter Zugrundelegung der Anschauung des täglichen Lebens kann es auch in einer von mehreren Personen benutzten Wohnung Gegenstände geben, über die ein Mitbewohner alleine und unter Ausschluss der übrigen Mitbewohner die tatsächliche Sachherrschaft ausübt und ausüben will, ohne dass hierzu die Sachen versteckt oder unter Verschluss gehalten werden müssten.“*

OLG München, Beschluss vom 23.12.2009 – 4 St RR 190/09

#### § 34 I Nr. 2a KCanG Anbau

- a) Anbau mehr als drei Cannabispflanzen
- b) Anbau nicht zum Eigenkonsum

Anbau ist jede Handlung, die mit gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Mitteln pflanzliches Wachstum erzielt.

P: Überschreitung der Besitzobergrenze vorprogrammiert.

#### § 34 I Nr. 3 KCanG Herstellung

Herstellen ist das Gewinnen, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten, Reinigen und Umwandeln. Vgl. § 2 I Nr. 4 BtMG.

P: Ernte / Strafbare Herstellung

Neue Definition der Herstellung erforderlich bzw. legaler Anbau "legalisiert" zwischenschritt.

*„Der Anbau umfasst das Einbringen des Samens in die Erde und die Aufzucht bis zum Ansetzen der Ernte. Bereits mit der Abnahme von Cannabisblättern, dem Gewinnen der THC-haltigen Pflanzenbestandteile, beginnt das Herstellen des Betäubungsmittels, das sich auf die „weiteren Schritte“, wie z.B. Trocknung, erstreckt (s. § 2 I Nr. 4 BtMG; Weber, § 29 Rdnrn. 39, 47f.), die das OLG Düsseldorf an dieser Stelle (BA 1999, 180 [182] = NSTz 1999, 88 li. Sp. oben) offensichtlich dem Anbauen zuordnet.“*

OLG Dresden, Beschluss vom 5. 8. 1999, 1 Ss 60–99

#### § 34 I Nr. 4 KCanG Handeltreiben

Handeltreiben ist jede eigennützige, auf Umsatz gerichtete Tätigkeit.

Weite Auslegung! Es können also schon kleinste Teilakte als Handeltreiben bestraft werden. Das ist auch der Fall, wenn es nicht zu einem Verkauf gekommen ist, z.B. verbindliches Angebot, Erwerb zum Verkauf usw.

#### § 34 I Nr. 5 KCanG Einfuhr und Ausfuhr

Einfuhr ist das Verbringen aus dem Ausland in den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Mit Überquerung der Grenze ist die Einfuhr vollendet.

Ausfuhr ist entsprechend die Verbringung über die Grenze aus Deutschland ins Ausland.

#### § 34 I Nr. 6 KCanG Durchfuhr

#### § 34 I Nr. 7 KCanG Abgabe, Weitergabe

Übertragung der tatsächlichen Verfügungsgewalt ohne rechtsgeschäftliche Grundlage und ohne Gegenleistung. Der Dritte muss frei verfügen können.

Dient der Tatbeitrag jedoch dem Umsatz von Betäubungsmitteln, liegt im Fall uneigennützigter Mitwirkung Beihilfe zum Handeltreiben eines anderen vor (BGH, Beschluß vom 29. 9. 1998 – 4 StR 403–98).

P: Abgabe unter Erwachsenen unter Einhaltung der legalen Mengen. Zweck?

#### § 34 I Nr. 8 KCanG Unmittelbare Verbrauchsüberlassung

Konsum immer schon straflos. Es wird auch nicht automatisch (auch nicht für eine „juristische Sekunde“) Besitz begründet.

Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch ist Aushändigen zum sofortigen Verbrauch an Ort und Stelle.

Voraussetzung ist das Überlassen ausschließlich zum Verbrauch an Ort und Stelle.

Ansonsten erwirbt der Empfänger tatsächliche Verfügungsmacht und wird damit Besitzer und hat sich wegen Erwerbs strafbar gemacht. Der Empfänger erlangt beim Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch keine tatsächliche Sachherrschaft und wird damit weder Besitzer, noch erwirbt er Betäubungsmittel. Es liegt lediglich strafloser Konsum vor.

#### § 34 I Nr. 9 KCanG Verabreichung

#### § 34 I Nr. 10 KCanG Inverkehrbringen

Kein Übertragungsakt der Verfügungsgewalt notwendig.

„Dieser Auffangtatbestand umfasst jedes gleich wie geartete Eröffnen der Möglichkeit, dass ein anderer die tatsächliche Verfügung über das Rauschgift erlangt, also jede Verursachung des Wechsels der Verfügungsgewalt“

BGH, Urteil vom 25.11.1980, 1 StR 508/80

Es ist lediglich erforderlich, dass der Inverkehrbringende anfangs die tatsächliche Verfügungsgewalt hatte.

P: Weglaufen vor der Polizei, Wegwerfen strafbar, Behalten legal

## § 34 I Nr. 11 KCanG Sich Verschaffen

Sichverschaffen liegt vor, wenn der Täter die tatsächliche Verfügungsgewalt über ein Betäubungsmittel auf andere Weise als beim Erwerb erlangt, also ohne Rechtsgeschäft. Zum Beispiel bei Diebstahl, Raub oder Fund(str.)

## § 34 I Nr. 12 KCanG Erwerb

Strafbar, wer entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 12

- a) mehr als 25 Gramm Cannabis pro Tag erwirbt oder entgegennimmt,
- b) mehr als 50 Gramm Cannabis pro Kalendermonat erwirbt oder entgegennimmt,

Sinn und Zweck: Erwerb auch aus illegalen Quellen wird innerhalb der legalen Besitzmengen entkriminalisiert. Verwaltungsrechtliches Verbot § 2 I Nr. 12 KCanG ohne Grenze.

“Es ist verboten, Cannabis zu erwerben oder entgegenzunehmen.”

P: Was ist “Entgegennahme” - Korrespondiert zu “Weitergabe”

P: Warum keine Freimenge bei sich verschaffen § 34 I Nr. 11 KCanG?

Paradoxe Situation: Fund (sich verschaffen) / Kauf (Erwerb)

## § 34 I Nr. 13 KCanG Extraktion

Umkehrschluss: Cannabinoide sind Cannabis nach § 1 Nr. 8, Nr. 1 KCanG

Damit wäre schon strafbare Herstellung verwirklicht.

## § 34 III KCanG

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bis 10 oder Nummer 13, 15 oder Nummer 16 gewerbsmäßig handelt,
2. durch eine in Absatz 1 Nummer 2 bis 5, 7 bis 10 oder Nummer 13 bis 16 bezeichnete Handlung die Gesundheit mehrerer Menschen gefährdet,
3. als Person über 21 Jahre
  - a) eine in Absatz 1 Nummer 7 bis 9 genannte Handlung begeht und dabei Cannabis an ein Kind oder einen Jugendlichen ab- oder weitergibt, zum unmittelbaren Verbrauch überlässt oder verabreicht oder
  - b) ein Kind oder einen Jugendlichen bestimmt, eine in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, Nummer 11, 12 oder Nummer 15 genannte Handlung zu begehen oder zu fördern, oder

**4. eine Straftat nach Absatz 1 begeht und sich die Handlung auf eine nicht geringe Menge bezieht.**

### § 34 III 2 Nr. 1 KCanG Gewerbsmäßigkeit

Gewerbsmäßigkeit liegt vor bei der Absicht, sich durch wiederholte Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen (KG (5. Strafsenat), Beschluss vom 12.01.2017 – (5) 121 Ss 197/16 (56/16)). Die Einnahmequelle muss eine gewisse Dauer und einen gewissen Umfang aufweisen. Hier ist ein Vergleich zu den „normalen“ Einkommensverhältnissen des Beschuldigen anzustellen.

Abgabe an Minderjährige drei Monate bis fünf Jahre.

Nicht geringe Menge - warum überhaupt aus dem BtMG übernommen?

- Veränderte Risikobewertung

## Justiz gegen Gesetzgeber(str.) - nicht geringe Menge

### 50g legal - 60 straflos - "Normalmenge" - Nicht geringe Menge

Bestimmtheitsgrundsatz Art. 103 II GG, § 1 StGB: "nicht geringe Menge" Rechtsanwendende und Rechtsunterworfenen müssen wissen, von welchem Grenzwert an eine nicht geringe Menge in jedem Fall gegeben ist. (BGH, Urteil v. 18.07.1984 - NJW 1985, 1404)

**Drucksache 20/8704**

- 132 -

Deutscher Bundestag – 20. Wahlperiode

#### Zu Nummer 4

Sofern sich eine der genannten Tathandlungen auf eine nicht geringe Menge bezieht, liegt ein Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall vor, denn durch den illegalen Umgang mit nicht geringen Mengen wird insbesondere gefördert, dass Cannabis in einem nicht geringen Ausmaß illegal in den Verkehr kommt bzw. in ihm bleibt. Der konkrete Wert einer nicht geringen Menge wird abhängig vom jeweiligen THC-Gehalt des Cannabis von der Rechtsprechung aufgrund der geänderten Risikobewertung zu entwickeln sein. Im Lichte der legalisierten Mengen wird man an der bisherigen Definition der nicht geringen Menge nicht mehr festhalten können und wird der Grenzwert deutlich höher liegen müssen als in der Vergangenheit.

Wie schon im BtMG, definiert auch das KCanG die nicht geringe Menge nicht. Die konkrete Festlegung ist bewusst der Rechtsentwicklung, den Gerichten überlassen.

In den Tagen und Wochen seit Inkrafttreten des Konsumcannabisgesetzes gingen die Meinungen deutlich auseinander. In der Rechtsprechung wurden von 7,5g über 20, 21,5, 50, 75 bis zu 100g THC oder 500g brutto (10-fache legale Besitzmenge) alles vertreten.

P: Regelbeispiel bezieht sich auch auf Pflanzen, damit Verstoß gegen das Analogieverbot denkbar.

### Wo beginnt die Rechnung?

h.M.: Nicht strafbare Menge ist abzuziehen:  
Berechnung erst ab dem 61. Gramm

## Die Skandalentscheidung 1. Senat

Nicht strafbare Menge ist nicht abzuziehen.

Nicht geringe Menge bleibt: 7,5g THC wie im BtMG.

[Beschluss des 1. Strafsenats vom 18.4.2024 - 1 StR 106/24 -](#)

"Die Regelung in § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG gibt keinen Anlass, den Grenzwert der nicht geringen Menge höher als unter Geltung des § 29a BtMG festzusetzen."

“Die Schaffung der Strafvorschriften in § 34 KCanG hat der Gesetzgeber für geeignet und erforderlich gehalten, um die Volksgesundheit und damit die körperliche Unversehrtheit des einzelnen Bürgers zu schützen. Die Strafbarkeit des Umgangs mit Cannabis außerhalb der gesetzlichen Ausnahmen hält er für ein notwendiges Mittel, um den Verkehr mit dieser riskanten Droge zu unterbinden oder jedenfalls möglichst weit zurückzudrängen und dadurch vor allem junge Menschen vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren.”

“Soweit von einer „geänderten Risikobewertung“ (vgl. BT-Drucks. 20/8704, S. 132) die Rede ist, sind der – nicht bindenden – Gesetzesbegründung keine tatsächlichen Informationen zu entnehmen, auf welche weitergehende Rückschlüsse oder gar eine Berechnung gestützt werden könnten.”

Freibeweisverfahren: Sachverständigengutachten nach 40 Jahren

“Denn anders als Heroin führt Tetrahydrocannabinol nicht zur physischen Abhängigkeit und nur zu mäßiger psychischer Abhängigkeit, wenngleich es allerdings Denk- und Wahrnehmungsstörungen, Antriebs- und Verhaltensstörungen, Lethargie, Angstgefühle, Realitätsverlust und Depressionen, zuweilen auch Psychosen hervorruft sowie eine erhöhte Gefahr des Umsteigens auf harte Drogen begründet (vgl. **BGH, Urteil vom 18. Juli 1984 – 3 StR 183/84, BGHSt 33, 8, 12 f.**; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 9. März 1994 – 2 BvL 43/92 u.a., BVerfGE 90, 145 ff.).”

#### **Gesetzesbegründung BGBl. 20/8704**

“B. Lösung

Konsumentinnen und Konsumenten wird durch den Gesetzentwurf ein verantwortungsvoller Umgang mit Cannabis erleichtert. Privater Eigenanbau, gemeinschaftlicher nichtgewerblicher Eigenanbau und die kontrollierte Weitergabe von Konsumcannabis durch Anbauvereinigungen an Erwachsene zum Eigenkonsum werden ermöglicht. Durch Information, Beratungs- und Präventionsangebote werden gesundheitliche Risiken für Konsumentinnen und Konsumenten von Konsumcannabis reduziert. Die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention werden gezielt gestärkt, insbesondere wird die Teilnahme von durch den Umgang mit Cannabis auffällig gewordenen Kindern und Jugendlichen an Frühinterventionsprogrammen gefördert. Darüber hinaus sollen Bürgerinnen und Bürger, die kein Cannabis konsumieren, vor den direkten und indirekten Folgen des Cannabiskonsums geschützt werden.”

Systematik nach erstem Senat

60g nicht strafbar - 61g besonders schwerer Fall.

Der Abstand zwischen der Schwelle der Strafbarkeit und besonders schwerem Fall ist damit kaum mehr existent.

Die Strafbarkeit beginnt bei mehr als 60g. Bei durchschnittlichem Wirkstoffgehalt von Marihuana um 13-15% ist damit schon die nicht geringe Menge von 7,5g THC erreicht. Damit wird jeder Durchschnittsfall zum besonders schweren Fall.

Der Grundtatbestand “Normalmenge” ist in dieser Rechtsprechung nur dann relevant, wenn die strafbare Besitzmenge nur geringfügig überschritten und zusätzlich der Wirkstoffgehalt unterdurchschnittlich ist.

Damit verkommt der besonders schwere Fall zum Hauptanwendungsfall. Der Grundtatbestand des Besitzes erfasst dann lediglich deutlich unterdurchschnittliche Fälle.

Auch diesen Fehler begeht der erste Strafsenat sehenden Auges, so wörtlich: „Vorgaben hinsichtlich eines zu wahrenden „Abstands“ zu den erlaubten Besitzmengen ergeben sich aus den Regelungen des Konsumcannabisgesetzes nicht.“

Ein besonders schwerer Fall muss sich aber schon dem Wortlaut nach vom Durchschnitt der Fälle so sehr abheben, dass ein Ausnahmestrafrahmen geboten ist. Der zu wahrende Abstand ergibt sich schon aus dem Wortlaut „in besonders schweren Fällen“.

Bemerkenswert ist dieser Satz im Beschluss:

“Zwar ist denkbar, dass auch der Besitz einer die Strafbarkeitsschwelle nur geringfügig überschreitenden Menge Cannabis – also geringfügig mehr als 50 g[sic!] – das Regelbeispiel des § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG verwirklicht.“

Der Senat weist also selbst darauf hin, dass er die nicht geringe Menge so niedrig ansetzt, dass auch geringfügige Überschreitungen der legalen Menge die nicht geringe Menge erreichen können.

Die Strafbarkeitsschwelle liegt im Übrigen bei 60g und nicht – wie im Beschluss genannt – bei 50g. Damit ist es nicht nur denkbar, sondern überwiegend wahrscheinlich, dass die meisten geringfügigen Überschreitungen die nicht geringe Menge erreichen werden.

Wo zwischen Grundtatbestand Besitz von mehr als 60g Cannabis und dem besonders schweren Fall 7,5g THC noch Platz für die geringe Menge zum Eigenverbrauch nach § 35a KCanG bleiben soll, lässt der Senat offen.

## Geänderter Beschluss

stehenden Wirkstoffgehalte ist hoch (vgl. Palandt/Baumhög, NStZ 2022, 110, 147 f.). Zwar ist denkbar, dass auch der Besitz einer die Strafbarkeitsschwelle nur geringfügig überschreitenden Menge Cannabis – also geringfügig mehr als 50 g – das Regelbeispiel des § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG verwirklicht. Allerdings verbleibt in Anbetracht – praktisch ebenfalls relevanter – niedriger Wirkstoffgehalte ein Anwendungsraum für eine Strafbarkeit nach § 34 Abs. 1 KCanG, bei welcher das Regelbeispiel nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG nicht erfüllt ist. Vorgaben hinsichtlich eines zu wahrenden „Abstands“ zu den erlaubten Be-

147 f.). Zwar ist denkbar, dass auch der Besitz einer die Strafbarkeitsschwelle nur geringfügig überschreitenden Menge Cannabis – also geringfügig mehr als 60 g – das Regelbeispiel des § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG verwirklicht. Allerdings verbleibt in Anbetracht – praktisch ebenfalls relevanter – niedriger Wirkstoffgehalte ein Anwendungsraum für eine Strafbarkeit nach § 34 Abs. 1 KCanG, bei welcher das Regelbeispiel nach § 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG nicht erfüllt ist. Vorgaben hinsichtlich eines zu wählenden „Abstands“ zu den erlaubten Be-

## Kleiner Lichtblick: 6. Senat

Beschluss des 6. Strafsenats vom 30.4.2024 – 6 StR 536/23  
Nicht strafbare Menge ist abzuziehen.

Die am 11.6.2024 veröffentlichte Entscheidung des sechsten Strafsenats des BGH schafft endlich Klarheit zur Berechnung der nicht geringen Menge bei Cannabis. Auch dieser Beschluss ist aber in sich fehlerhaft. Die nicht geringe Menge Cannabis z.B. in § 34 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 KCanG hat sich in der Rechtsprechung des BGH mittlerweile mit 7,5g THC gefestigt. Offen blieb aber bislang, ob die nicht strafbare Menge von 60 Gramm brutto am Wohnsitz abgezogen werden muss oder die gesamte Menge anzuklagen ist.

In Entscheidungen des ersten und fünften Strafsenats hat der BGH noch weitgehend offen gelassen, ob die nicht strafbare Menge bei der Berechnung abzuziehen ist oder nicht. Vor Bekanntwerden dieser Entscheidungen ging die absolut herrschende Ansicht in Praxis und Wissenschaft davon aus, die nicht strafbare Menge bzw. jedenfalls die legale Menge sei abzuziehen. Die Entscheidungen des ersten und fünften Senats deuteten völlig überraschend eher an, die Gesamtmenge sei Grundlage für die Strafbarkeit und Abzug solle nicht stattfinden. Auch die legale Teilmenge wäre nach diesen Entscheidungen mit anzuklagen und gegebenenfalls in die Berechnung der nicht geringen Menge mit aufzunehmen.

Der sechste Strafsenat schafft dahingehend Klarheit und gibt jetzt ein klein wenig Grund zur Hoffnung in Bezug auf § 34 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 KCanG:

*“Bei Abzug der jeweils erlaubten und vom Gesetzgeber als unbedenklich erachteten Freimengen von 30 beziehungsweise 60 Gramm oder – im Zusammenhang mit den Anbauvereinigungen – von 25 Gramm täglich oder 50 Gramm im Monat bleibt hingegen ein hinreichender, in den Normalstrafrahmen (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 KCanG) einzuordnender Strafbarkeitsbereich. **Denn bei einem Wirkstoffgehalt von 22,5 % wäre etwa die für die Anwendung des besonders schweren Falls (§ 34 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 KCanG) relevante Wirkstoffmenge von 7,5 Gramm erst ab einer Gesamtbesitzmenge von 93,33 Gramm Cannabisharz erreicht.**”*

Beschluss des 6. Strafsenats vom 30.4.2024 – 6 StR 536/23 – Rn. 30.

Außerdem weist der sechste Strafsenat darauf hin, dass beim verbotenen Handeltreiben die nicht strafbare Freimenge nicht abzuziehen ist. Im Umkehrschluss ist beim Besitz und Anbau die legale Menge durchaus abzuziehen. Der Hinweis auf das Handeltreiben ist obsolet, da dafür keine Freimenge existiert. Nach der in jeder Hinsicht umstrittenen Entscheidung des ersten Strafsenates vom 18.4.2024 (1 StR 106/24) ist das ein erster kleiner Lichtblick.

## Samen

### § 4 KCanG Umgang mit Cannabissamen

(1) Der Umgang mit Cannabissamen ist erlaubt, sofern die Cannabissamen nicht zum unerlaubten Anbau bestimmt sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Einfuhr von Cannabissamen zum Zweck des privaten Eigenanbaus von Cannabis nach § 9 oder des gemeinschaftlichen Eigenanbaus von Cannabis in Anbauvereinigungen nach Kapitel 4 nur aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union erlaubt. [...]

## Stecklinge

Vorgehen ab 01.07.24: Abgabe nur in Anbauvereinigungen

### § 1 KCanG

6. Stecklinge: Jungpflanzen oder Sprosssteile von Cannabispflanzen, die zur Anzucht von Cannabispflanzen verwendet werden sollen und über keine Blütenstände oder Fruchtstände verfügen;

7. Vermehrungsmaterial: Samen und Stecklinge von Cannabispflanzen;

8. Cannabis: Pflanzen, Blüten und sonstige Pflanzenteile sowie Harz der zur Gattung Cannabis gehörenden Pflanzen einschließlich den pflanzlichen Inhaltsstoffen nach Nummer 1 und Zubereitungen aller vorgenannten Stoffe mit Ausnahme von

- a) Cannabis zu medizinischen Zwecken oder Cannabis zu medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken im Sinne von § 2 Nummer 1 und 2 des Medizinal-Cannabisgesetzes,
- b) CBD,
- c) Vermehrungsmaterial,
- d) Nutzhanf und
- e) Pflanzen als Teil von bei der Rübenzüchtung gepflanzten Schutzstreifen, wenn sie vor der Blüte vernichtet werden;

## Konsumverbot

### § 5 KCanG Konsumverbot

(1) Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist verboten.

(2) Der öffentliche Konsum von Cannabis ist verboten:

1. in Schulen und in deren Sichtweite,
2. auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite,
3. in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite,
4. in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite,
5. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und
6. (zukünftig in Kraft).

Im Sinne von Satz 1 ist eine Sichtweite bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der in Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 6 genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben.

(3) In militärischen Bereichen der Bundeswehr ist der Konsum von Cannabis verboten.

## Tilgung im Bundeszentralregister

§§ 40 - 42 KCanG

Löschung von Einträgen im Bundeszentralregister aufgrund von Cannabisverurteilungen, die nach neuem Recht keine Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sind.

Inkrafttreten: 1.1.2025

## Amnestieregelung

Art. 316p, 313 EGStGB:

Rechtskräftig verhängte Strafen wegen solcher Taten, die nach neuem Recht nicht mehr strafbar und auch nicht mit Geldbuße bedroht sind, mit Inkrafttreten des neuen Rechts erlassen, **soweit** sie noch nicht vollstreckt sind.

Ausschließlich für Taten, die heute legal sind.

Neue Gesamtstrafe: Einzelstrafen sind nach Art. 313 EGStGB neu festzusetzen.

P: Komplex bei umfangreicher Gesamtstrafe aus vielen Taten.

P: JGG Einheitsjugendstrafe

## StPO

Unverwertbarkeit bei verschiedenen Ermittlungsmaßnahmen  
vgl. EncroChat-Verfahren

## Änderung im StVG / FeV

§ 24a StVG

Analytischer Grenzwert 1,0 ng/ml

OWi möglich obwohl keine Rauschwirkung mehr gegeben.

Neuer Wert: 3,5 ng/ml

Arbeitsgruppe Sachverständige: vgl. 0,2 Promille

Seit 1.4.2024:

Eignungszweifel erst bei Missbrauch (Trennungvermögen), nicht schon regelmäßiger Konsum

§ 13a FeV: Medizinisch-Psychologische-Untersuchung zur Klärung von Eignungszweifeln

in der Regel auch erst bei wiederholten Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr unter Cannabiseinfluss

## Das Medizinal-Cannabisgesetz (MedCanG)

### § 3 I S. 1 MedCanG

Cannabis zu medizinischen Zwecken darf nur von Ärztinnen und Ärzten verschrieben oder im Rahmen einer ärztlichen Behandlung verabreicht oder einem anderen zum unmittelbaren Verbrauch überlassen werden.

An die Verschreibung werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Kein Ultima-ratio-Gebot wie in § 13 I BtMG

Lediglich Verschreibungspflicht § 48 AMG

### § 24 MedCanG

§ 5 Absatz 2 des Konsumcannabisgesetzes gilt entsprechend für den öffentlichen Konsum von Cannabis zu medizinischen Zwecken mittels Inhalation.

P: Verfassungsmäßigkeit!

Spritze oder nasaler Konsum wäre völlig unproblematisch.

## Fehler im Beschluss des sechsten Strafsenats zur nicht geringen Menge

Aber auch der Beschluss des sechsten Senats hat seine Schattenseiten und ist in sich systematisch und inhaltlich falsch.

Der schwere Fehler ist schon die Bezeichnung „entkriminalisiert“. Aus der ganzen Entscheidung wird die Intention klar, Cannabis weiter als illegales Betäubungsmittel und gefährliche Droge zu behandeln und das BtMG weiter unter dem Namen KCanG entsprechend anzuwenden. Cannabis ist aber nicht entkriminalisiert.

Der private Eigenanbau und der Besitz sind in den Grenzen des KCanG legal(!). Dass der sechste Senat das Wort „entkriminalisiert“ verwendet, zeugt – wie schon die Entscheidungen der anderen Senate – von Ignoranz, die sogar politische Motive vermuten lässt. Der sechste Senat zitiert in der Entscheidung zwar zunächst den Gesetzeszweck richtig mit verbessertem Gesundheitsschutz, cannabisbezogener Aufklärung und Prävention, Eindämmung des illegalen Schwarzmarktes sowie Kinder- und Jugendschutz. Dann verrennt sich der sechste Senat jedoch in einem falschen Rückgriff auf den – zudem falsch wiedergegebenen – Schutzzweck des BtMG:

*„Es zielt – wie das Betäubungsmittelgesetz – darauf ab, die menschliche Gesundheit sowohl des Einzelnen wie der Bevölkerung im Ganzen vor den von Cannabis ausgehenden Gefahren zu schützen und die Bevölkerung, vor allem Jugendliche, vor Abhängigkeit von Cannabis zu bewahren (vgl. zum BtMG BVerfGE 90, 145, 174).“*

Dieser Rückgriff auf über 30 Jahre alte Rechtsprechung zu Cannabis als Betäubungsmittel ist jedoch nicht nur systematisch falsch. Das KCanG soll ausdrücklich verantwortungsvollen Umgang mit Cannabis erleichtern und privaten sowie gemeinschaftlichen Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe durch Anbauvereinigungen ermöglichen (BT-Drs. 20/10426, S. 2). Der argumentative Sprung von „verantwortungsvollen Umgang erleichtern“ zum Sinn und Zweck, die „Bevölkerung vor den von Cannabis ausgehenden Gefahren zu schützen“ überschreitet die Grenzen der Auslegung offensichtlich. Deswegen liegt auch bei dieser Entscheidung zur nicht geringen Menge ein Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot in Art. 103 Abs. 2 GG nahe.

*aa) Da der Konsum von Cannabis, das auf dem Schwarzmarkt bezogen wird, häufig mit einem erhöhten Gesundheitsrisiko einhergeht, hat der Gesetzgeber nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 und 2 KCanG den Eigenkonsum, den privaten Eigenanbau sowie den damit verbundenen Besitz der ungeernteten Cannabispflanze (vgl. § 9 KCanG) und – mit Wirkung ab dem 1. Juli 2024 (Art. 15 Abs. 2 CanG) – schließlich den gemeinschaftlichen Eigenanbau und die Weitergabe von Cannabis für den Eigenkonsum an Mitglieder in Anbauvereinigungen (§ 11 Abs. 1 KCanG) auch und gerade mit dem Ziel einer Eindämmung des illegalen Marktes für Cannabis entkriminalisiert (BT-Drucks. 20/8704, S. 68).*

*bb) Handeltreiben birgt demgegenüber die Gefahr der Ansammlung einer erhöhten und unkontrollierten Drogenmenge (vgl. Patzak/Volkmer/Fabricius, BtMG, 10. Aufl., § 29a BtMG Rn. 35 mwN), und an seinem Verbotszweck hat sich durch die Neuregelung nichts geändert (vgl. BT-Drucks. 20/8704, S. 94). Das Konsumcannabisgesetz bezweckt einen verbesserten Gesundheitsschutz, soll die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention stärken, den illegalen Markt für Cannabis eindämmen sowie den Kinder- und Jugendschutz verbessern (vgl. BT-Drucks. 20/8704, S. 68). **Es zielt – wie das Betäubungsmittelgesetz – darauf ab, die menschliche Gesundheit sowohl des Einzelnen wie der Bevölkerung im***

**Ganzen vor den von Cannabis ausgehenden Gefahren zu schützen und die Bevölkerung, vor allem Jugendliche, vor Abhängigkeit von Cannabis zu bewahren (vgl. zum BtMG BVerfGE 90, 145, 174).**

[Beschluss des 6. Strafsenats vom 30.4.2024 – 6 StR 536/23 –](#)

Bisherige Rechtsprechung zur nicht geringen Menge Cannabis nach § 34 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 KCanG:

- [Beschluss des 1. Strafsenats vom 18.4.2024 – 1 StR 106/24 –](#)
- [Beschluss des 5. Strafsenats vom 23.4.2024 – 5 StR 153/24 –](#)
- [Beschluss des 6. Strafsenats vom 30.4.2024 – 6 StR 536/23 –](#)
- [Beschluss des 2. Strafsenats vom 6.5.2024 – 2 StR 480/23 –](#)
- [Beschluss des 4. Strafsenats vom 6.5.2024 – 4 StR 5/24 –](#)
- [KG \(5. Strafsenat\), Beschluss vom 30.04.2024 – 5 Ws 67/24 – 121 GWs 38/24](#)
- [OLG Hamburg, Beschluss vom 09.04.2024 – 5 Ws 19/24](#)

Zwischenzeitlicher Lichtblick ausgerechnet aus Bayern: BayObLG, 206 StRR 129/24

Bemerkenswert progressiv gab sich noch ausgerechnet das Bayerische Oberste Landesgericht in der Entscheidung vom 12.04.2024. Die Richterinnen und Richter in Bayern ließen den Wert der nicht geringen Menge Cannabis zwar noch offen, wiesen in den Urteilsgründen aber – wie auch schon die Gesetzesbegründung – ausdrücklich darauf hin, dass der Wert neu zu bestimmen sei.

Anders als die BGH-Beschlüsse betont das BayObLG, dass ein Rückgriff auf die herkömmliche Rechtsprechung zum BtMG alleine nicht ausreichend sei. Im Nachgang mutet das kurios an, da die Senate des BGH in den Begründungen mehrfach ausdrücklich auf teilweise über 40-Jahre-alte Entscheidungen des BGH zum BtMG zurückgegriffen haben.

Das Landgericht hatte bei einem Wirkstoffgehalt von mindestens 16,13 Gramm THC nach der damaligen Rechtslage und ständigen Rechtsprechung zwar keinen Anlass, an der „nicht geringen Menge“ des gegenständlichen Cannabis im Sinne des § 29a BtMG zu zweifeln, welche bei 7,5 Gramm angenommen wurde (Patzak/Volkmer/Fabricius/Patzak, BtMG 10. Aufl. 2022, § 29a Rn. 63). Der Gesetzgeber hat jedoch mit dem CanG eine „geänderte Risikobewertung“ hinsichtlich dieses Betäubungsmittels vorgenommen (BT-Drucksache 20/8704 S. 69) und geht davon aus, dass die Höhe der „nicht geringen Menge“ nach Inkrafttreten des KCanG deutlich höher liegen werde als nach der bisherigen Rechtsprechung (BT-Drucksache 20/10426 S. 140). Die Strafwürdigkeit des Besitzes von Cannabis ist daher nunmehr neu zu bewerten und kann sich nicht im Rückgriff auf herkömmliche Rechtsprechung erschöpfen.

[BayObLG, Beschluss v. 12.04.2024 – 206 StRR 129/24, Rn. 9.](#)

Das BayObLG weist außerdem richtigerweise deutlich darauf hin, dass beim Regelbeispiel § 34 Abs. 3 Ziff. 4 KCanG nicht geringe Menge THC eine Gesamtwürdigung der

Strafzumessungstatsachen erfolgen muss und das Regelbeispiel nicht automatisch bei Überschreitung der nicht geringen Menge erfüllt ist.

BayObLG, Beschluss v. 12.04.2024 – 206 StRR 129/24

**Titel:**

**Unwirksamkeit der Rechtsmittelbeschränkung und Schuldspruchkorrektur nach Aufhebung und Zurückverweisung durch das Revisionsgericht**

**Normenketten:**

StPO § 318, § 354 Abs. 1

KCanG § 34 Abs. 3 Nr. 4

**Leitsätze:**

1. Eine Rechtsmittelbeschränkung auf den Rechtsfolgenausspruch ist dann unwirksam, wenn das angewandte Strafgesetz nicht mehr gilt (hier: durch Inkrafttreten des CanG). Die eingetretene Rechtskraft ist dann zu durchbrechen und der Schuldspruch ggf. bereits durch das Revisionsgericht zu berichtigen (vgl. im Einzelnen Senat BeckRS 2024, 7422). Dies gilt auch bei einer zuvor erfolgten Aufhebung und Zurückverweisung durch das Revisionsgericht. (red. LS Alexander Kalomiris)
2. Das Regelbeispiel des § 34 Abs. 3 Nr. 4 KCanG ist bei Überschreitung der auf Grundlage des nunmehrigen Willens des Gesetzgebers ggf. neu zu bestimmenden "nicht geringen Menge" von Cannabis nicht automatisch erfüllt, sondern es ist eine Gesamtwürdigung der relevanten Strafzumessungstatsachen vorzunehmen. (red. LS Alexander Kalomiris)

*Auch das Regelbeispiel des § 34 Abs. 3 Ziff. 4 KCanG ist nicht „automatisch“ bei Überschreitung der (noch zu definierenden) „nicht geringen Menge“ von Cannabis erfüllt. Vielmehr können nach einer Gesamtwürdigung der relevanten Strafzumessungstatsachen gewichtige Milderungsgründe gegen die Anwendung des erhöhten Regelstrafrahmens sprechen (BGH, Urteil vom 20. April 2016 – 5 StR 37/16 –, juris, Rn. 7). Vorliegend hat das Landgericht – nach damaliger Rechtslage nicht zu beanstanden – einen minder schweren Fall gem. § 29a Abs. 2 StGB angenommen und hierfür zutreffend eine Vielzahl erheblicher Milderungsgründe angeführt. Diese sprechen jedoch ebenfalls gegen die Anwendung des § 34 Abs. 3 Ziff. 4 KCanG. Insbesondere die gesetzgeberische Wertung, wonach der Besitz von Cannabis zum Eigenverbrauch weniger strafwürdig ist (§ 35a KCanG), schlägt ganz erheblich zu Gunsten des nicht vorbestraften, geständigen Angeklagten zu Buche.*

[BayObLG, Beschluss v. 12.04.2024 – 206 StRR 129/24](#)